

Stenographisches Protokoll

über die

18. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 4. Jänner 1910.

Inhalt:

Verkündigung des Allerhöchst sanktionierten Landtagsbeschlusses, betreffend die provisorische Weitererhebung der Landesbierauflage.

Petitionen.

Auflage.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Benkovic und Genossen, betreffend die Wahlpflicht. (Beilage Nr. 93. — Zuweisung an den politischen Ausschuß.)

Begründung des Antrages der Abgeordneten Jodlbauer, Hilari und Genossen auf Abänderung der Gemeinden-Wahlordnung und Landgemeinden-Ordnung des Landes Steiermark. (Beilage Nr. 94. — Zuweisung an den politischen Ausschuß.)

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses und zwar:

1. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Subventionierung des Pensionsfonds der k. k. steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft. (Beilage Nr. 225);
2. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Gewährung eines Investitionskredites für die Ausgestaltung der Landes-Kuranstalt Neuhaus. (Beilage Nr. 227) an den Finanz-Ausschuß.
3. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Voitsberg um Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Befreiung der in der Stadtgemeinde Voitsberg in den Jahren 1910 bis Ende 1914 auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 60 Prozent, (Beilage Nr. 231) an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

Berichte und Anträge des Finanz- und Landeskultur-Ausschusses über Petitionen.

Antrag der Abgeordneten Jodlbauer und Genossen, betreffend Vorlage eines Ausweises über den Ertrag der Landesumlagen.

Antrag der Abgeordneten Prisching, Hagenhofer und Genossen, betreffend die Reform des Wasserrechtes.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 25 Minuten vor-mittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Exzellenz Edmund Graf Attem s.

Schriftführer: die Abgeordneten Moiss Niegler, Josef Wolfbauer.

Von Seite der Regierung anwesend: Seine Exzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung, welches mir das hohe Haus gestattet hat, zu verifizieren, habe ich auflegen lassen, Einwendungen gegen dasselbe wurden keine erhoben.

Ich habe mitzuteilen, daß der in der letzten Sitzung gefaßte Beschluß, mit welchem die Geltungsdauer des Gesetzes vom 6. März 1908, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 34, betreffend die Einhebung der Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier, verlängert wird, bereits die Allerhöchste Sanktion erhalten hat, jedoch mit der Einschränkung, daß diese provisorische Einhebung höchstens bis 31. März 1910 und nach Maßgabe der bisher in Geltung gestandenen gesetzlichen Vorschriften erfolgen darf.

Ich bitte das hohe Haus, das zur Kenntnis zu nehmen.

Der Herr Abg. Graf Lamberg, welcher Kenntnis erhalten hat, daß er in den Ausschuß zur Prüfung der Angelegenheiten des Neubaus des Allgemeinen Krankenhauses in Graz gewählt worden ist, hat ein Schreiben an mich gerichtet, in welchem er sagt, daß er zu seinem größten Bedauern nicht in der Lage ist, diese Wahl anzunehmen, da sein dermaliger Gesundheitszustand es ihm nicht gestattet, an den Verhandlungen des hohen Landtages teilzunehmen. Er sieht sich daher bemüht, seine Referate wie Ausschußmandate zurückzuliegen.

Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen, und werde ich die Ersatzwahlen in die Ausschüsse, in welchen Graf Lamberg war, es sind dies der Finanz-Ausschuß, der Eisenbahn-Ausschuß und der Ausschuß zur Prüfung der Angelegenheiten des Neubaus des Allgemeinen Krankenhauses in Graz, auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung stellen.

Einen Krankheitsurlaub hat das hohe Haus dem Abg. Graf Lamberg bereits bewilligt.

Von den eingelangten Petitionen beantrage ich, dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 450, der Anna Ostermayer, Handarbeitslehrerin in Raindorf bei Leibnitz, um Gewährung einer Pension. (Überreicht durch Abg. Schweiger.)“

„Petition Nr. 451, der Gemeinde Hainzdorf im Bezirke Leibnitz, um Versetzung der Volksschule Wolfsberg von der III. in die II. Ortsklasse. (Überreicht durch Abg. Dr. Buchas.)“

„Petition Nr. 452, der Gemeinde Breitenfeld im Bezirke Leibnitz, um Versetzung der Volksschule Wolfsberg von der III. in die II. Ortsklasse. (Überreicht durch Abg. Dr. Buchas.)“

„Petition Nr. 453, der Gemeinde Wolfsberg im Bezirke Leibnitz, um Versetzung der Volksschule Wolfsberg von der III. in die II. Ortsklasse. (Überreicht durch Abg. Dr. Buchas.)“

„Petition Nr. 454, der Gemeinde Unterlabill im Bezirke Feldbach, um Versetzung der Volksschule Wolfsberg von der III. in die II. Ortsklasse. (Überreicht durch Abg. Wagner.)“

„Petition Nr. 455, der Gemeinde Schwarza im Bezirke Feldbach, um Versetzung der Volksschule Wolfsberg von der III. in die II. Ortsklasse. (Überreicht durch Abg. Wagner.)“

„Petition Nr. 456, der Gemeinde Maggau im Bezirke Feldbach, um Versetzung der Volksschule Wolfsberg von der III. in die II. Ortsklasse. (Überreicht durch Abg. Wagner.)“

„Petition Nr. 457, des Verbandes steirischer Bienenzüchter in Graz, um Gewährung einer Subvention pro 1910. (Überreicht durch Abg. Mayr v. Melnhof.)“

„Petition Nr. 458, des August Požegar, Oberlehrers in Seitendorf, Bezirk Marburg Umgebung, um Einrechnung seiner Unterlehrerjahre für die Dienstalterszulagen. (Überreicht durch Abg. Robič.)“

„Petition Nr. 459, des Luttenberger Trabrennvereines, um eine Subvention pro 1910. (Überreicht durch Abg. Freiherrn v. Cnobloch.)“

„Petition Nr. 460, des Marburger Trabrennvereines, um eine erhöhte Subvention pro 1910. (Überreicht durch Abg. Freiherrn v. Cnobloch.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Antrag der Abgeordneten Johann Gerlig und Genossen auf Aufhebung des Ortsklassensystems bei der Besoldung unserer Volksschullehrer und statt dessen Einführung des Personalklassensystems. (Beilage Nr. 234.)

Antrag der Abgeordneten Robič und Genossen, betreffend Versetzung der in der III. Ortsklasse stehenden Volksschulen in die II. Ortsklasse. (Beilage Nr. 235.)

Antrag der Abgeordneten Johann Gerlig, Reitter, v. Rodolitsch und Genossen, betreffend die Deckung des Bedarfes an Drainageröhren seitens des steiermärkischen Landes-Ausschusses aus den heimischen steirischen Ziegeleien. (Beilage Nr. 236.)

Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, betreffend die Notstandstarife aus Anlaß der Futternot. (Beilage Nr. 237.)

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen, betreffend die Wahlpflicht** (Beilage Nr. 93).

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Dr. **Benkovič** (L.-G. Gilli [beginnt seine Rede in slovenischer Sprache, dann deutsch fortfahrend]): Hoher Landtag! Mein Antrag betrifft die Einführung der Wahlpflicht für Steiermark. Ich will bei Begründung dieses Antrages nicht auf bestimmte Schlagworte hinweisen, welche oft angeführt werden, z. B., daß gerade so wie die allgemeine Wehrpflicht und die allgemeine Schulpflicht eingeführt ist, auch die allgemeine Wahlpflicht eingeführt werden soll. Ich glaube, daß diese Schlagworte nicht ganz berechtigt sind, es gibt viele andere Gründe, die für die Einführung der Wahlpflicht sprechen.

Wir erachten das Wahlrecht nicht als ein individuelles Recht, sondern als eine öffentliche Funktion, wir erachten das Wahlrecht nicht als die Ausübung eines individuellen Rechtes, welches nur die Interessen einzelner befriedigt, sondern erachten das Wahlrecht als Ausübung einer sozialen Pflicht, welches im Interesse der Gesamtheit des Staates wie auch der Gesell-

schaft ausgeübt wird. Von diesem Standpunkte aus haben wir diesen Antrag eingebracht.

Wenn das Wahlrecht eine öffentliche Funktion darstellt, wenn dasselbe im Interesse der Gesamtheit des Staates ausgeübt werden soll, so muß auch getrachtet werden, daß Mittel gefunden werden, um die richtige Meinung der Wähler zum Ausdruck zu bringen, was aber heutzutage bei den großen Wahlabsinzenzen, welche hier und da vorkommen, bestimmt nicht der Fall ist. Es kommen Fälle vor, daß kaum 10% der Wähler sich an der Wahl beteiligen, und solche Wahlen sind doch bestimmt nicht der Ausdruck des Willens der Gesamtheit und unser Antrag bezweckt, dem Willen der Gesamtheit bei den Wahlen Geltung zu schaffen. Die Wahlabsinzenzen sind umso mehr bedenklich, als bekanntlich die besten und bravsten Staatsbürger sich an der Wahl nicht beteiligen (Rufe: „So ist es!“), weil sie sich den großen Unannehmlichkeiten, die die Wahlagitation der verschiedenen Parteien mit sich bringt, nicht aussetzen wollen, und gerade die besten Staatsbürger werden auf diese Weise zur Wahl herangezogen werden. Es wird auch oft angeführt, daß die Festsetzung der Wahlpflicht noch nicht garantiert, daß die Betreffenden das Wahlrecht auch ausüben werden. Ich verweise in dieser Richtung auf die Erfahrungen, die in anderen Staaten und Ländern gemacht worden sind, z. B. in Belgien ist der Wahlzwang schon seit langer Zeit eingeführt und dort wird kaum 1% leere Stimmzettel abgegeben, sondern die große überwiegende Mehrheit übt das Wahlrecht in einem bestimmten Sinne aus und leere Stimmzettel kommen selten vor. Diese Einwendung ist daher nicht stichhältig; es werden aber gegen die Einführung der Wahlpflicht noch andere Einwendungen gemacht. Man sagt, man solle die Wähler nicht zwingen, wegen der Wahlzeit zu versäumen. Ich glaube, auch diese Einwendung ist nicht stichhältig, nachdem ja Wahlen nicht so oft vorkommen und daher dieses Moment sehr wenig in Betracht kommt. Etwas anderes ist es, wenn man behaupten könnte, daß, wenn gegen die säumigen Wähler das Strafverfahren eingeleitet werden müsse, müßten bei der Behörde so viele Straffälle verhandelt werden. Nun, die Praxis beweist, daß gerade dort, wo der Wahlzwang eingeführt ist, in kurzer Zeit die Wahlabsinzenzen sich auf ein Minimum reduzieren, und es ist daher nicht zu erwarten, daß die politischen Behörden besonders behelligt werden, und wenn dies auch der Fall sein sollte, glaube ich nicht, daß uns das abhalten sollte, den Wahlzwang einzuführen. Es wird auch gegen die Wahlpflicht eingewendet, daß sie gegen die freiheitlichen Prinzipien verstößt. Nun, ich verweise

darauf, daß gerade die freiheitlichen Parteien schon in einer anderen Richtung im öffentlichen Leben einen Zwang eingeführt haben, welcher bedeutend mehr drückend zu nennen ist und nach welchem man nach der Gemeindevahlordnung verpflichtet ist, ein Mandat in die Gemeindevvertretung anzunehmen. Ich glaube, daß dieser Zwang noch mehr drückend ist als die Festsetzung der Wahlpflicht. Wir haben aber auch schon in anderen Belangen den Zwang eingeführt, bei den Geschworenengerichten, bei der Wehrpflicht, Schulpflicht; auch bei diesen auf eine Einschränkung der persönlichen Freiheit hinzuweisen, ist nicht am Plage. Ein weiteres gewichtiges Moment, welches für die Einführung der Wahlpflicht spricht, ist das moralische, ethische Moment. Es ist bestimmt zu erwarten, daß die Einführung der Wahlpflicht auf die große Masse der Bevölkerung, welche ziemlich passiv dem öffentlichen Leben gegenüber steht, erzieherisch wirken wird, daß alle gezwungen werden, sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen und durch ihre Stimmen ihrer Meinung Ausdruck zu geben. Die große Anzahl der Absinenten bei den Wahlen ist darauf zurückzuführen, daß bei uns ein Wahlzwang nicht eingeführt ist. Wie ich schon früher bemerkt habe, ist in der Schweiz, in Belgien und anderen Ländern der Wahlzwang eingeführt und die politische Erziehung der Bevölkerung in allen diesen Ländern hat sich so gesteigert, daß Absinenten, daß leere Stimmzettel nicht vorkommen. Nun eigentlich haben wir in der Praxis auch schon in Österreich den Wahlzwang eingeführt und einige Parteien geben die Notwendigkeit der Einführung des Wahlzwanges zu. Wir lesen in den Wahlaufrufen jeder Partei, daß es eine heilige Pflicht jeden Wählers ist, bei der Wahl zu erscheinen, daß jeder, der nicht zur Wahl erscheint, einen Verrat an den Volksinteressen ausüben wird.

Meine Herren! Wenn das schon in der Praxis zugegeben wird, warum sollten wir nicht in der Praxis ein Gesetz einführen, wo die Parteien enthoben werden, im Wahlaufruf diese heilige Pflicht hervorzuheben.

Es gibt bestimmte Parteien und gerade jene, die gegen die Wahlpflicht auftreten, haben schon in der Praxis den Wahlzwang eingeführt, und zwar nicht nur den Wahlzwang zur Ausübung der Wahl überhaupt, sondern in einer bestimmten Richtung. Es ist selbstverständlich, daß jene Parteien, welche alle ihre Wähler am Plage haben in Industriezentren und Städten, nicht viel Gewicht darauf legen, ob man einen Zwang ausübt, aber jene Wähler, welche weiß Gott wo am Gebirge herum zerstreut sind, diese müssen darauf bestehen, daß gleiches Maß eingehalten werde und das, was die anderen Parteien auf natürlichem Wege er-

reichen, weil ihre Wähler zusammensitzen in einem Flecke, den anderen, die zerstreut sind, auch erreichbar ist.

Ich verweise noch darauf, daß auch die sozialdemokratische Partei bestimmt nicht, wie ich glaube, nach den bisherigen Erfahrungen anderer Landtage zu urteilen, für die Wahlpflicht eintreten wird. Schon im Reichsrate hat im Wahlreformauschusse anlässlich der Debatte über die Wahlreform dieselbe durch ihren Führer Dr. Adler erklärt, daß sie gegen die Einführung der Wahlpflicht keine Bedenken erhebt, umso mehr, als diese Partei in anderen Staaten keine schlechten Erfahrungen gemacht hat, und damals wurde von Dr. Adler Belgien zitiert, und in letzter Zeit sehen wir, daß diese Bestrebungen sich auch in der französischen Kammer geltend gemacht und daß von den sozialistischen Parteien überhaupt die Anregung gemacht wurde, den Wahlzwang einzuführen, weil die Abstinenz kolossale Dimensionen angenommen hat bei der Wahl in Frankreich.

Ich bitte deshalb das hohe Haus, meinen Antrag anzunehmen. Ich habe zwar in meinem Antrage beantragt, daß der hohe Landes-Ausschuß einen Gesetzentwurf vorlegen soll, wodurch die Wahlpflicht eingeführt wird, aber ich glaube, daß der politische Ausschuß, dem der Antrag zugewiesen werden wird, dies ebenso gut tun kann, und ich gebe die Anregung, daß gleich der politische Ausschuß den Entwurf verfaßt und dem hohen Hause vorlegt. Ich glaube, wenn der Antrag dem Ausschusse zugewiesen wird, wird der Antrag im Ausschusse auch die entsprechende Mehrheit finden. Ich bitte um die Zuweisung des Antrages an den politischen Ausschuß.

(Die Zuweisung wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Begründung des Antrages der Abgeordneten Jodlbauer, Hilari und Genossen auf Abänderung der Gemeinden-Wahlordnung und Landgemeinden-Ordnung des Landes Steiermark

(Beilage Nr. 94).

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Jodlbauer (M. W. Eggenberg): Hohes Haus! Der von mir und meinen Parteigenossen gestellte Antrag, der Landes-Ausschuß werde beauftragt, dem Landtage in der nächsten Session den Entwurf einer neuen Landgemeinden-Wahlordnung auf Grundlage des allgemeinen gleichen Wahlrechtes vorzulegen und dem Landtage gleichzeitig den Entwurf einer neuen, mit den Zeitverhältnissen im Einklang stehenden Land-

gemeinden-Ordnung vorzulegen, bedarf eigentlich keiner weiteren Begründung.

Die Tatsache, daß die Landgemeinden-Ordnung zum großen Teil veraltet und zum großen Teil ein nur schwer aufrecht zu erhaltendes Flickwerk ist, ist ja allgemein bekannt. Es kommt in ihr eigentlich nur zum Ausdruck, auf welche Art sie entstanden ist. Sie resultiert aus der Aufhebung der Gutsherrschaft zu einer Zeit, wo in Österreich allgemein freiheitliche Bestrebungen vorhanden gewesen sind und wo man der damals neu geschaffenen Gemeindeordnung den Satz voranstellte, die Grundlage des freien Staates ist die freie Gemeinde.

Allerdings ist das Gemeindegesetz vom Jahre 1849, welches in dieser Richtung ein ziemlich abgeschlossenes und ziemlich zweckentsprechendes Ganzes gewesen ist, nicht zur Durchführung gelangt.

Als man später daran gegangen ist, eine neue Gemeinde-Verfassung zu schaffen, ist das Bestreben des Großgrundbesitzes, der die Aufhebung der Gutsherrschaft vor allem nicht verwinden mochte, bereits bedeutend stärker zum Ausdruck gekommen. An Stelle der Gemeinden-Verfassung wurde teilweise die Wiedererrichtung der Patrimonialherrschaft angestrebt und wir haben dann im Jahre 1862 endlich ein Gemeinden-Gesetz erhalten, von dem der Graf Thun im Herrenhause sagte, die Autonomie der Gemeinden bestehe in der möglichsten Entlastung der Staatsgewalt in den Geschäften.

Unter den Gesichtspunkten, unter denen das Grundgesetz für die Gemeinden-Ordnung zustande kam, hat die Gemeinden-Verfassung zu leiden gehabt und die Gemeinden-Ordnung, die wir in Steiermark besitzen, ist auch darnach.

Ich will Sie mit der Aufzählung der einzelnen Mängel nicht aufhalten, ich möchte nur erwähnen, daß nach der Landgemeinden-Ordnung, nach der Terminologie, die man sich darin zurecht gelegt, Arbeiter, wenn sie keine direkte Steuer zahlen, selbst wenn sie bereits 9 Jahre in der Gemeinde ansässig sind, dort wohnen und arbeiten, als Ortsfremde und Auswärtige betrachtet werden.

Sie haben nach der Landgemeinden-Ordnung kein Recht auf den unge störten Aufenthalt und sie können nach dem Wortlaute der Landgemeinden-Ordnung ausgewiesen werden, wenn sie oder ihre Angehörigen keinen unbescholtenen Lebenswandel führen oder wenn sie der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

Was da oft alles herhalten muß, um eine solche Ausweisung zu rechtfertigen, ist ja durch Fälle, die wiederholt in der Öffentlichkeit besprochen worden sind

hinlänglich bekannt. So haben wir in der letzten Zeit wiederholt Ausweisungen gehabt, die erfolgt sind, weil Mann und Weib ohne kirchliche Trauung mitsammen gelebt haben.

Es hat sich da einfach der Gemeindevorstand auf den Standpunkt gestellt, daß ein solches Beisammenleben von Mann und Weib ohne kirchliche Trauung Argernis erzeuge und man ist mit Ausweisungen vorgegangen.

Ich möchte nicht darauf zurückkommen, nach welchen Richtungen hin alle diese Ausweisungen erfolgt sind, nur eines möchte ich erwähnen, daß es in Steiermark wiederholt schon vorgekommen ist, daß Arbeiter und deren Angehörige, wenn sie 9 $\frac{1}{2}$ Jahre in der Gemeinde sesshaft waren und dort gearbeitet haben, schließlich ausgewiesen worden sind, damit sie nicht auf Grund des Heimatsgesetzes die Zuständigkeit in der betreffenden Gemeinde erlangen.

Ich glaube, diese Vorkommnisse allein machen es schon notwendig, daß eine andere Textierung in den diesbezüglichen Bestimmungen plaggreift, daß eine Abänderung erfolge. Auch glaube ich, um nur Einiges anzuführen, daß praktisch die Vorschrift, daß die Gemeindevahlen sechs Wochen vor Ablauf der Funktionsperiode auszuschreiben sind, nicht zweckmäßig erscheint, weil sechs Wochen vor Ende der Ablaufperiode die Wahl selbst noch nicht erfolgt und die Wahl für ein späteres Datum einberufen wird. Wir haben wiederholt gesehen, daß dann durch einen Wahlprotest einfach eine neugewählte Gemeindevvertretung überhaupt nicht in Funktion treten konnte. Merkwürdig ist auch die Bestimmung, daß alle Vierteljahr mindestens eine Gemeindeauschuß-Sitzung stattfinden muß und daß es genügt, wenn 24 Stunden vor dem Stattfinden der Sitzung dem Gemeindeauschußmitglied die Tagesordnung und die Verständigung von dem Stattfinden der Sitzung übermittelt wird.

Ich glaube, wenn man schon in Bezug auf die Abhaltung der Sitzung einen so großen Spielraum ermöglicht, so soll man doch auch dem Gemeindeauschußmitglied die Möglichkeit geben, sich mehr mit dem Material zu beschäftigen, welches ihnen dann in einer Sitzung zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt wird.

Ich glaube, der allerschreiendste Mißstand in der Landgemeinden-Ordnung ist wohl der, und das ist in der Begründung des schriftlich vorliegenden Antrages ja schon erwähnt, daß bei allen wichtigen Beschlußfassungen, die erfolgen, sei es in Bezug auf die beabsichtigte Veräußerung von Gemeindevermögen, in Bezug auf die Aufnahme von Darlehen u. s. w., ein ganz

eigentümlicher Abstimmungsmodus für die Gemeindeangehörigen eingeführt ist.

In der Landgemeinden-Ordnung heißt es diesbezüglich, die Einberufung der Wahlberechtigten hat unter Bekanntgabe des Ausschlußbeschlusses mit dem Beisage zu geschehen, daß die Nichterscheinenden als mit dem Ausschlußantrage einverstanden anzusehen sind.

Ich will Sie bei der Begründung unseres Antrages nicht mit Details aufhalten, aber es ist mehr als einmal in der letzten Zeit vorgekommen, daß von solchen Abstimmungen die Gemeindeangehörigen überhaupt so gut wie keine Kenntnis gehabt haben.

Nicht vielleicht in abgelegenen Orten Steiermarks, sondern in einer Umgebungsgemeinde von Graz, die ziemlich stark bevölkert ist, ist diese Abstimmung auf der Tafel angeschlagen worden, und es haben von den Gemeindeangehörigen kaum 20 Personen Kenntnis gehabt, daß eine solche Abstimmung überhaupt erfolgt. Die Personen, die davon Kenntnis gehabt haben, die sind gekommen und haben mit „ja“ gestimmt, sie waren dann die große Majorität, weil alle, die nichts gewußt, infolgedessen zu einer Abstimmung gar nicht kommen konnten, gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung einfach als mit dem Ausschlußbeschlusse einverstanden betrachtet werden.

Ich glaube, bei Aufrechthaltung einer solchen Bestimmung wird in einer Gemeinde dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet und im besten Falle werden die Gleichgiltigen, die sich um nichts kümmern, denen es alles eins ist, wie die Gemeindeverwaltung wird u. s. w., den Ausschlag geben, und werden die Gleichgiltigen einfach beschließen über die Köpfe derer hinweg, die sich für die tatsächlichen Interessen der Gemeinde erwärmen und deren Vertretung anstreben. Auch sonst sind in der Gemeinde-Ordnung eine ganze Reihe Bestimmungen enthalten, die nicht ganz angängig, auch längst überholt und durch andere Bestimmungen ersetzt sind.

Es wird von der Handhabung nicht bloß einer Gefindepolizei, sondern auch Arbeiterpolizei gesprochen. Es ist auch die Bestimmung über Erteilung des Ehesenkens in der Gemeinde-Ordnung enthalten u. s. w.

Ich glaube, es ist selbstverständlich, daß die Landgemeinden-Ordnung neu abgefaßt und ich hoffe auch, dann mit den Zeitverhältnissen einigermaßen in Einklang gebracht werden muß.

In Begründung des Antrages, der das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht fordert, glaube ich ebenfalls, über die Notwendigkeit der Wahlrechtsänderung nicht allzu viel ausführen zu müssen.

Ich glaube, es ist jedem, der die Entwicklung des

Gemeindewahlrechtes beobachtet hat, längst klar, daß das Gemeindewahlrecht im Verhältnis zum Wahlrecht zum Reichsrat in ein schreiendes Mißverhältnis gekommen ist, ja, daß auch nicht die geringsten Versuche zu beobachten sind, daß nur irgend eine Art Flickwerk, wie das für den Landtag gemacht worden ist, dort einigermaßen das Unrecht mildern soll, welches vorhanden ist.

Ursprünglich war das Wahlrecht in die Gemeinde viel demokratischer, als das Wahlrecht in den Reichsrat. Heute ist das Wahlrecht in die Gemeinde bedeutend rückschrittlicher. Es sind in Steiermark allein mehr als 100.000 Personen, die zwar ein Wahlrecht für den Reichsrat haben, also in Bezug auf die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des Reiches vollwertige Staatsbürger sind, aber wenn es sich um Wahrnehmung der rein örtlichen Interessen handelt, ausgeschlossen sind aus dem Grunde, weil sie keine Steuern zahlen oder aus anderen Hindernissen.

Ich glaube, wenn der im Jahre 1849 geschaffenen Gemeindeverfassung die Worte vorangesezt worden sind: „Die Grundlage des freien Staates ist die freie Gemeinde“, so wäre es denn doch an der Zeit, sich dieses Mottos wieder zu erinnern. Die Grundlage einer jeden Freiheit ist die Demokratie.

Es geht nicht an, daß man in einem so wichtigen Vertretungskörper, wie es die Gemeinden sind, einen Zustand künftig aufrecht erhalten wolle, der gewissermaßen eine Autokratie darstellt, die ja zur Selbstherrschaft einzelner einflußreicher Personen führt und nicht selten einen Mißbrauch der Machtstellung, die sie in der Gemeinde einnehmen, zur Folge haben.

Ich glaube, in Berücksichtigung alles dessen, was ich angeführt habe, ist es selbstverständlich eine Notwendigkeit, daß der Landtag, in dessen Belieben ja die Gestaltung der Gemeindeverfassung gegeben ist, sich entschließt, eine Änderung der Landgemeinden-Ordnung und Landgemeinden-Wahlordnung zur Durchführung zu bringen.

In formeller Hinsicht stelle ich den Antrag auf Zuweisung an den politischen Ausschuß.

Landeshauptmann: Ich muß zuerst die Unterstüßungsfrage stellen, nachdem der soeben begründete Antrag nur vier Unterschriften trägt. (Der Antrag wird genügend unterstützt und die Zuweisung dieses Antrages an den politischen Ausschuß beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, be-**

treffend die Subventionierung des Pensionsfondes der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft (Beilage Nr. 225).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Franz Graf Attems:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Gewährung eines Investitionskredites für die Ausgestaltung der Landes-Kuranstalt Neuhaus** (Beilage Nr. 227).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Stallner:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Voitsberg um Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Befreiung der in der Stadtgemeinde Voitsberg in den Jahren 1910 bis Ende 1914 auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 60 Prozent** (Beilage Nr. 231).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses v. **Feyrer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die **Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar Verzeichnis Nr. 18, 19 und 21.**

Berichterstatter über die Petition Nr. 150 und Nr. 287 im Verzeichnis Nr. 18 ist Herr **Abg. Bührle**, über die Petition Nr. 230 und Nr. 265

im Verzeichnis Nr. 19 Herr Abg. **Pfersch** und über Petition Nr. 80 und Nr. 91 im Verzeichnis Nr. 21 Herr Abg. Dr. **Korošec**.

Der Herr Abg. **Bührlen** hat sich für heute entschuldigen lassen.

Ich möchte daher die Herren bitten, die Verhandlung über das Verzeichnis Nr. 18 von der heutigen Tagesordnung absetzen zu dürfen. (Nach einer Pause.) Wenn kein Einwand dagegen erhoben wird, werde ich so vorgehen.

Zu Verzeichnis Nr. 19 ist Herr Abg. **Pfersch** als Referent genannt, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Pfersch** (von der Tribüne): Hohes Haus! Von mehr als 40 Gemeinden des Bezirkes Pettau ist das Ansuchen gestellt worden, es möge der Belagraum des Landes-Krankenhauses und -Siechenhauses in Pettau vermehrt werden, weil durch die immer wachsende Zahl der Bevölkerung des Bezirkes Pettau, welche nach der letzten Volkszählung eine Seelenzahl von 79.742 aufwies, den Ansprüchen nicht mehr genügt wird.

Der Finanz-Ausschuß hat diese Petitionen durchberaten und ist zu dem Antrage gelangt, den ich die Ehre habe, Ihnen hiemit vorzutragen.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet (liest): „Die Petitionen werden dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.“ Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Abg. **Dzimec** (L.-G. Pettau): Hohes Haus! Als Einbringer dieser Petitionen möchte ich mir erlauben, noch ein paar Worte zur Empfehlung hinzuzufügen. Es ist wirklich das Bedürfnis nach Erweiterung dieses Kranken- und Siechenhauses ein großes.

Deswegen möchte ich empfehlen, daß die noch nötigen Erhebungen bald geschehen mögen.

Diese Bitte möchte ich mir erlauben, an den hohen Landes-Ausschuß zu stellen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Nobič**: Hoher Landtag! Die Angelegenheit der Erweiterung des Krankenhauses sowie des Siechenhauses in Pettau hat schon seit längerer Zeit, und zwar, wenn ich nicht irre, seit dem Jahre 1904 den Landes-Ausschuß beschäftigt. Es sind im Gegenstande die eingehendsten Erhebungen gepflogen worden, aber die Lösung dieser Frage ist abhängig von der Lösung einer anderen Frage, und zwar der Kanalisierung der Kanisza-Vorstadt in Pettau selbst.

Sobald die Frage der Kanalisierung der Kanisza-Vorstadt in Pettau durchgeführt und gelöst sein wird, wird gewiß der Landes-Ausschuß die Erweiterung sowohl

des Krankenhauses als auch des Siechenhauses möglichst bald in Angriff nehmen.

Das bitte ich zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Abg. **Ornig** (St.-G. Pettau): Hohes Haus! Die Mitteilungen des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers **Nobič** treffen zu. Die Frage ist tatsächlich abhängig von der Kanalisierung der Kanisza-Vorstadt. Dieselbe verursacht ganz bedeutende Kosten, folglich mußte diese Frage, welche meines Erinnerns ungefähr 40.000 K in sich schließt, immerhin verschoben werden, bis endlich einerseits mit dem Landes-Ausschusse ein Einvernehmen und andererseits, nachdem der Kanal eine Bezirksstraße passiert, mit dem Bezirke als solchen die Unterhandlungen so weit gediehen sind, daß sie jetzt beim Landes-Ausschusse seit einigen Monaten liegen. Ich würde bei dieser Gelegenheit die Bitte stellen, der Landes-Ausschuß möge freundlich die dazu nötige Kommission bald zustande bringen, damit diese Frage ins Rollen kommt.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter: **Pfersch**: Ich verzichte!

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat zu den Petitionen Nr. 230 und 265 namens des Finanz-Ausschusses den Antrag gestellt, die Petitionen werden dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sigen zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag erscheint angenommen.

Wir gelangen nun zur Berichterstattung über Petitionsverzeichnis Nr. 21, das sind die Petitionen Nr. 80 und 91.

Herr Abg. Dr. **Korošec** als Referent hat das Wort; ich bitte, den Gegenstand einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Korošec** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Das Aufsichts-personale der Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf hat sich an den hohen Landtag um Gleichstellung seiner Bezüge mit jenen der Aufsichtsorgane an den k. k. Strafanstalten, ferner um Erleichterungen im Nachtdienste und Sonntagsdienste und um Erhöhung des Taggeldes der provisorischen und Aushilfsaufseher gewendet.

Meine Herren! Der Finanz-Ausschuß, dem diese Petition zugewiesen wurde, hat sich der Ansicht durchaus nicht verschlossen, daß mit der Regelung dieser Frage ein Stück sozialer Frage auch in Steiermark gelöst werden wird.

Das Aufsichtspersonale in der Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf ist schlechter bezahlt als das koordinierende Aufsichtspersonale in den k. k. Straf-anstalten. Außerdem ist der Dienst dieses Personales viel aufreibender, namentlich der Nachtdienst, denn die Aufseher müssen ununterbrochen 16 Stunden Dienst leisten.

Andererseits hat sich der Finanz-Ausschuß auf den Standpunkt gestellt, daß solche Fragen der Beamtenschaft und des Personales durchaus nicht im eigenen Wirkungskreise zu regeln sind. Es würde das ein Mißtrauen gegenüber dem Landes-Ausschusse bedeuten, und deshalb hat der Finanz-Ausschuß den üblichen Weg eingeschlagen und den Beschluß gefaßt, es möge diese Petition des Aufsichtspersonales in Messendorf dem Landes-Ausschusse zugewiesen werden, damit er erhebe und über das Resultat wieder Bericht erstatte.

Ich bitte, diesen Beschluß des Finanz-Ausschusses zu akzeptieren und für den Antrag desselben zu stimmen.

Abg. **Resel** (A. W. Graz): Es freut mich, daß der Herr Referent sich sehr befürwortend für die in Verhandlung stehende Petition ausgesprochen hat. Ich möchte bei diesem Anlasse nur darauf verweisen, daß ich bereits vor zwei Jahren, als ein Landes-Ausschußbericht über die Regelung der Bezüge des Messendorfer Aufsichtspersonales zur Verhandlung gelangt ist, in sehr deutlicher Weise auf den Unterschied zwischen den Bezügen des Aufsichtspersonales in Messendorf und jenen in den staatlichen Gefangenanstalten verwiesen habe. Die Angestellten der staatlichen Gefangenhäuser befinden sich auch jetzt in einer Art Lohnbewegung, das heißt, sie fordern eine Erhöhung ihrer Bezüge und Besserung ihrer Dienstesverhältnisse.

Den Angestellten der staatlichen Strafanstalten kommt es vor, daß ihre Bezüge keine hinreichenden und ihre Arbeitsverhältnisse schlechte seien. Ich glaube, daraus erhellt, daß die Wünsche des Messendorfer Aufsichtspersonales sehr bescheidene sind, weil sie nur das verlangen, was die Angestellten der Staatsgefingenanstalten bereits haben.

Ich schließe mich den befürwortenden Worten des Referenten in der Richtung an und beantrage, weil ich glaube, daß die Frage rasch entschieden werden soll, die Einfügung, daß die Petition dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung noch in der jetzigen Tagungsperiode abgetreten wird. Ich glaube, der Herr Referent hat die Güte, sich diesem meinem Antrage anzuschließen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte

für geschlossen und erteile dem Herrn Bericht-erstatte das Schlußwort.

Berichterstatter **Dr. Korosec:** Hoher Landtag! In Ergänzung zu den Ausführungen des Herrn Kollegen **Resel** möchte ich bemerken, daß der Landes-Ausschuß, soweit ich informiert, nicht abgeneigt war, schon vor zwei Jahren eine viel umfassendere Regelung der Bezüge des Aufsichtspersonales vorzunehmen; er hat jedoch davon Abstand genommen, weil ein diesbezüglicher Antrag nicht vorlag. Soweit ich informiert bin, kann ich im Namen des Referenten, des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers **Robič**, erklären, daß er sich dem vorgeschlagenen Zusatzantrage des Herrn Abg. **Resel** akkommodiert; ich schließe mich demselben gleichfalls an und ersuche das hohe Haus um die Annahme des Beschlusses des Finanz-Ausschusses und des Zusatzantrages des Abg. **Resel**.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses lautet: „Wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung abgetreten.“ Der Herr Abg. **Resel** hat den Wunsch ausgesprochen und gesagt, er stelle den Antrag, daß die Berichterstattung noch in dieser jetzigen Tagungsperiode stattfindet. Ich glaube, das ist ein Antrag, den ich zur Unterstützung nicht zu stellen brauche, nachdem auch der Herr Referent denselben aufgenommen hat und er nur eine nähere Präzisierung des Antrages des Ausschusses enthält.

Ich werde daher den Antrag, wie er in der Fassung des Ausschusses mit Einbeziehung des vom Herrn **Resel** ausgesprochenen Wunsches lautet, zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet (liest):

„Wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung noch in der jetzigen Tagungsperiode abgetreten.“

Ist gegen die von mir in Vorschlag gebrachte Art und Weise der Abstimmung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, ich ersuche jene Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) **Ange-nom-men.**

Ich bitte, nun zur Petition Nr. 91 überzugehen. Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Korosec** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Assistent der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf, Herr **Anton Laemmel**, hat sich an den hohen Landtag mit der Bitte gewendet um Verleihung der X. Rangklasse ad personam.

Der Finanz-Ausschuß hat sich nicht bewogen gefühlt, diese Bitte rundweg abzuweisen und hat in der Erwägung, daß dieser Beamte bereits 14 Jahre in

Landesdiensten steht und die X. Rangsklasse noch nicht erlangen konnte, den Beschluß gefaßt, dem Landes-Ausschusse die Petition zur Erhebung und Würdigung abzutreten, und diesen Antrag des Finanz-Ausschusses vertrete ich auch hier im hohen Hause und vertrete auch dessen Annahme.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste und letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskulturangelegenheiten über die Petition Nr. 174 im Verzeichniss Nr. 23, des Bezirks-Ausschusses Murau um Gründung einer Landes-Hagel- und Viehversicherungs-Anstalt.

Berichterstatter ist Herr Abg. Kiegler, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Kiegler** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Sonder-Ausschuß für Landeskulturangelegenheiten hat hinsichtlich der ihm zugewiesenen Petition des Bezirks-Ausschusses Murau um Gründung einer Landes-Hagel- und Viehversicherung folgendes beschlossen (liest):

1. Das Petit hinsichtlich Errichtung einer Hagelversicherung findet in einer analogen Schlußfassung über Beilage Nr. 40 sinngemäße Erledigung. (Landtagsbeschluß vom 28. Dezember 1909, Beschluß Nr. 110.)

Wir haben in der Sitzung vom 28. v. M. den Beschluß gefaßt, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, dem hohen Landtage einen Gesetzentwurf auf Errichtung einer Elementarversicherung vorzulegen. Mit dieser Schlußfassung ist die Petition des Bezirks-Ausschusses Murau um Errichtung einer Hagelversicherung bereits erledigt (liest):

„2. Der hohe Landtag ist einen Beschluß ob Viehversicherung dermalen zu fassen nicht in der Lage. Im Bezirke Murau ist inzwischen ein Viehversicherungs-Verein gebildet worden, welcher gegebenen Falles um Subventionierung bittlich werden könnte.“

Diesen zweiten Beschluß empfehle ich dem hohen Hause zur Annahme, daß der Bezirks-Ausschuß gegebenen Falles um Subventionierung bittlich werden könnte.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erledigt. Es sind mir während der Sitzung zwei Anträge überreicht worden.

Der erste lautet (liest):

„Antrag

der Abgeordneten **Jodlbauer** und Genossen, betreffend Vorlage eines Ausweises über den Ertrag der Landesumlagen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, längstens innerhalb 8 Tagen im Landtage einen Ausweis über den Ertrag

1. der 50prozentigen Umlage auf die Grundsteuer;
2. der 50prozentigen Umlage auf die reelle und ideelle Hauszinssteuer;

3. der 50prozentigen Umlage auf die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und

4. der 56prozentigen Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer so geordnet vorzulegen, daß die einzelnen Steuerfälle in derartigen Gruppen geordnet erscheinen, daß sie als Grundlage für eine progressive Ausgestaltung der Umlagen geeignet erscheinen.

Graz, den 4. Jänner 1910.

Josef Jodlbauer.

Jul. Hilari. Dr. M. Schacherl.

A. Horvatek.“

Der zweite Antrag lautet (liest):

„Antrag

der Abgeordneten **Prisching**, **Hagenhofer** und Genossen, betreffend die Reform des Wasserrechtes.

Die Gefertigten stellen den

Antrag

die gegenwärtigen Bestimmungen des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes, wie folgt abzuändern.

Der Antrag ist einem Spezial-Ausschusse zuzuweisen.

Graz, am 4. Jänner 1910.

J. Hagenhofer. J. Prisching.

Kanzler. Huber.

Schwab. Riemer.

Gölles. Ferd. Berger.

Hosch. Joh. Krenn.

Kern. Joh. Tomaszik.

A. Kiegler. Schoiswohl.

Dr. Buchas. Schweiger.

Wagner.“

Es folgt hierauf der Vorschlag eines Gesetzentwurfes, den zu verlesen mir die Herren vielleicht erlassen werden, weil er ohnedies in Druck gelegt und ihnen so zur Kenntnis gebracht werden wird.

Wünscht jemand der Herren die Verlesung? (Nach einer Pause.) Sie wird nicht begehrt. Diese beiden

Anträge werden in Druck gelegt und der weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen Mittwoch den 5. Jänner 1910 um 10 Uhr vormittags. Auf die

Tagesordnung

beabsichtige ich zu setzen.

1. Begründung des Antrages des Abgeordneten Dr. B. Kufovec, betreffend die Errichtung von Knaben-Bürgerschulen in Sachsenfeld, St. Georgen an der Südbahn und Trifail. (Beilage Nr. 100.)

2. Begründung des Antrages der Abgeordneten Horvatek und Genossen, betreffs Handhabung der Bestimmungen des § 21 des Reichs-Volkschulgesetzes über die Schulbesucherleichterungen. (Beilage Nr. 106.)

3. Begründung des Antrages der Abgeordneten Einspinner und Genossen, betreffend gesetzliche Maßnahmen gegen das zügellose Freundschießen. (Beilage Nr. 110.)

4. Begründung des Antrages der Abgeordneten Heinrich Welisch, Einspinner und Genossen, betreffend die Mißstände bei den Konsumvereinen, Wirtschaftsgenossenschaften, Lebensmittelmagazinen und Aufteilvereinigungen. (Beilage Nr. 119.)

5. Wahl eines Mitgliedes in den Finanz-Ausschuß an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Erzellenz Grafen Lamber g.

6. Wahl eines Mitgliedes in den Sonder-Ausschuß für Eisenbahnangelegenheiten an Stelle des

ausgeschiedenen Abgeordneten Erzellenz Grafen Lamber g.

7. Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß zur Prüfung der Angelegenheit des Neubaus des Allgemeinen Krankenhauses in Graz an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Erzellenz Grafen Lamber g.

Ist hinsichtlich des von mir für die Abhaltung der nächsten Sitzung in Vorschlag gebrachten Tages, der für den Beginn der Sitzung in Aussicht genommenen Stunde und der mitgeteilten Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn sich keiner der Herren zum Worte meldet, so bleibt es dabei.

Ich habe bekanntzugeben, daß der Finanz-Ausschuß heute um 4 Uhr eine Sitzung abhält. Die Tagesordnung derselben lautet: Zuweisungen, Referat über Hufbeschlagschule und Petitionen Nr. 358, 430, 341 und 368.

Der Landeskultur-Ausschuß hält morgen um 9 Uhr vormittags eine Sitzung ab in seinem gewöhnlichen Raume, das ist im Amtszimmer des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Hofmann v. Wellenhof.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten nachmittags.)